



KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

Amt für Sicherheit, Ordnung
und Veterinärwesen

-untere Jagdbehörde-



An alle
Jagdausübungsberechtigten

im Kreis Plön

Rückfragen an: Herrn Lafrenz
Tel.: 04522 / 743-254
Fax: 04522 / 743-95 254
Thore.Lafrenz@kreis-ploen.de
Haus B, Zimmer B 230
Aktenzeichen: 1402-122-unterjährige
Schwarzwildstreckenmeldung

Plön, den 28.03.2023

Erlasse des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLV) des Landes Schleswig-Holstein vom 28.03.2023, Az.: V 547-26787/2019, Az.: V 547 - 16976/2021 und Az.: IX337-88814/2023

hier: Fortführung der unterjährigen Schwarzwildstreckenmeldung für das Monitoring der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Allgemeinverfügung

1. Die Jagdausübungsberechtigten im Kreis Plön werden hiermit aufgefordert, der unteren Jagdbehörde die Anzahl des im Quartal

- erlegten Schwarzwildes,
- im Straßenverkehr verunfallten Schwarzwildes (Verkehrsfallwild),
- tot aufgefundenen Schwarzwildes (allgemeines Fallwild)

jeweils zum 15.04., 15.07, 15.10. und 15.01. unaufgefordert anzuzeigen.
Fehlanzeige ist erforderlich!

2. Die Meldung hat vorzugsweise über die Hegeringleiter zu erfolgen. Die Meldepflicht war zunächst bis zum 31.03.2023 befristet und wird nun bis zum 31.03.2025 verlängert.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.



Gründe:

Zur Umsetzung des o. g. Ausführungserlasses war die Einführung einer unterjährigen Schwarzwildstreckenmeldung auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 Satz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 13.10.1999 (GVOBl. S. 300), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.05.2020 (GVOBl. S. 299), unumgänglich. Die Meldepflicht dient der Seuchenprävention. Steigt der Anteil von Fallwild an der Gesamtstrecke an, kann dies auf einen ASP-Eintrag in die Schwarzwildpopulation hindeuten. Die unterjährige Erfassung der Schwarzwild- und Fallwildstrecken trägt dazu bei, einen ASP- Eintrag frühzeitig zu erkennen, solange zu wenig Fallwild untersucht wird.

Rechtsgrundlage für die Bestimmung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Anordnung ist § 110 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz.

Hinweis:

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LJagdG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Abs. 5 eine Streckenliste nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder sie der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorlegt. Nach Absatz 3 der Vorschrift kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Daneben kann die Einziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit angeordnet bzw. der Jagdschein versagt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Kreis Plön – Die Landrätin -, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Im Auftrag:

gez.

(Sven-Marius Flügger)
-stellv. Amtsleiter-